



STADIONORDNUNG

SÜDTIROL ARENA ALTO ADIGE

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände der Südtirol-Arena Antholz einschließlich der dazu gehörenden Zu- und Abgänge sowie den Parkplatzflächen.

2. ZUGANGSKONTROLLE

Der Zugang zu den jeweiligen Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, oder sonstiger Zugangsberechtigung gewährt*. Besuchern mit einer ermäßigten Eintrittskarte wird der Zutritt nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises gestattet. Eintrittskarten sowie die Nachweise für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung sind bei der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen der Polizeikräfte oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, auch an den Zugängen, vorzuweisen und auszuhändigen. Eintrittskarten und sonstige Zugangsberechtigungen sind auch nach Zutritt zur Veranstaltung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Durchfahrt von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss überall gewährleistet werden.

Je nach Sicherheitslage können der Zugang und die Zufahrt zum Gelände bzw. zu den Festzelten vorübergehend untersagt werden.

3. MITFÜHREN VERBOTENER GEGENSTÄNDE

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich beim Einlass zu der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von Gegenständen, die nicht in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden dürfen, durch eventuelles Abtasten der Bekleidung bzw. durch eventuelles Benutzen eines Metalldetektors (oder anderer technischer Hilfsmittel) untersuchen zu lassen. Auf Anordnung ist dem Ordnungsdienst die Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse (Taschen, Rucksäcke etc.) zu gewähren.

Folgende Gegenstände dürfen nicht in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden:

- Gegenstände, von welchen das Gesetz das Tragen in der Öffentlichkeit verbietet, wie Waffen, Messer, Schlagringe, Schlagstöcke jeglicher Art, etc.;
- Spruchbänder und Transparente mit beleidigendem oder politischem, sowie rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt;

- Embleme oder Symbole, die zu Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen gehören oder in diesen üblich sind, die Ideen propagieren, die auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruhen, oder die zu rassistischer, ethnischer, nationaler oder religiöser Diskriminierung auffordern;
- Feuerwerkskörper und pyrotechnische Objekte bzw. Artikel jeglicher Art (auch Bengalische Feuer, Rauchbomben, Knallkörper) sowie Gegenstände, die durch ihre leichte Brennbarkeit eine Gefährdung darstellen können, wie z.B. Fackeln, usw.;
- Suchtmittel jeglicher Art sowie Tabletten und Pulver in Plastikbeuteln oder sonstigen ungewöhnlichen Behältnissen;
- Glasbehälter, Glasflaschen, Dosen, Gläser und Krüge in allen Größen;
- Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- Plastikflaschen ab 1/2 Liter;
- Tetra Pack über 1 Liter;
- Nicht flexible Fahnenstangen, welche eine Gefährdung für andere darstellen;
- Spraydosen und Farbstoffe jeglicher Art;
- Megaphone;
- Laserpointer;
- Rodel, Bob, Ski und ähnliche Ausrüstung;

Die Polizei bzw. vom Veranstalter zur Kontrolle beauftragte Personen und Behörden können aus Sicherheitsgründen nach eigenem Ermessen, Gegenstände und Objekte, die je nach Form, Inhalt und Beschaffenheit als gefährlich erachtet werden, einziehen - auch wenn diese nicht explizit in der obigen Liste angeführt sind.

Bei Auffindung verbotener Gegenstände, Objekte oder Substanzen werden unverzüglich die Polizeibehörden informiert.

4. VERBOT KOMMERZIELLER WERBUNG

Jede Werbung zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken während der Veranstaltungen ist den Besuchern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters verboten. Des Gleichen ist es untersagt, Foto-, Film-, oder Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen/gewerblichen Nutzung zu machen und/oder diese Aufnahmen zu verwerten. Der Inhaber der Eintrittskarte willigt ohne Vergütung durch den Veranstalter darin ein, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen des Inhabers zu erstellen, zu vervielfältigen und für audiovisuellen Medien zu benutzen. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbegrenzt.

5. HAUSRECHT, VERHALTEN AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE, ANWEISUNGEN UND FOLGEPFLICHT

Das Biathlon Weltcup Komitee als Veranstalter übt während der Veranstaltung in der Südtirol- Arena das Hausrecht aus. Jeder Besucher einer Veranstaltung hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere Personen oder fremde Sachwerte nicht geschädigt, gefährdet oder andere Personen – sofern nicht nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist jeder Besucher verpflichtet, den hierzu erforderlichen Anweisungen des Veranstalters, der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der für den Veranstalter tätigen Ordnungskräfte Folge zu leisten.

6. ROLLSTUHLFAHRERPLÄTZE

Wir bitten zu beachten, dass aus Sicherheitsgründen für jede Veranstaltung nur begrenzt Rollstuhlfahrerplätze in der Südtirol Arena im Tribünenbereich und an der Strecke zur Verfügung stehen. Für diesen Bereich ist eine Voranmeldung über die Vorverkaufsstelle notwendig. Parken und Transporte können nur nach erfolgter Voranmeldung geregelt werden.

7. ZUTRITTSVERBOT/STADIONVERWEIS

Die Polizei, der Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, unten genannten Personen, ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren bzw. vom Veranstaltungsgelände zu verweisen, wenn es zum Schutz von Eigentum bzw. zur Sicherheit von Leben, Körper oder Gesundheit erforderlich ist:

- Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;
- Personen, die sich gewalttätig verhalten bzw. den konkreten Verdacht eines solchen Verhaltens begründen;
- Personen, die ihre Zutrittsberechtigung nicht nachweisen können;
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern;
- Personen, die sich weigern, sich auf Verlangen auszuweisen oder auf verbotene Gegenstände abgetastet zu werden;
- Personen, die Gegenstände mit sich führen, deren Tragen oder Besitz gesetzswidrig ist;
- Personen, die sich weigern, Gegenstände, die im Veranstaltungsraum für verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, an geeigneter Stelle abzulegen;
- Personen, die sich weigern, den Sicherheitsanweisungen der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der für den Veranstalter tätigen Ordnungskräfte Folge zu leisten;

8. HAFTUNG

Der Aufenthalt im Gelände und dessen Erreichen erfolgen auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, außer es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung verletzt, kann mit den vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben. Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die gegen die Stadionordnung verstoßende Person aus dem Stadion oder vom Gelände zu weisen.

Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschließlich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafverfolgung und zur Festlegung geeigneter

Maßnahmen, zur Verfügung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

10. TON- UND BILDAUFNAHMEN

Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie eine öffentliche Veranstaltung besucht und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, von welchen mittels direktem oder zeitversetztem Videodisplay, für eine direkte oder zeitversetzte Übertragung, Transmission oder Aufzeichnung, mittels Fotos oder anderer Medientechnologien unentgeltlich Gebrauch gemacht werden kann.

Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im gesamten Veranstaltungsgelände Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Filme (Laufbilder), Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden, ein.

Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Geländes oder der Veranstaltung, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch machen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Stadionordnung gilt für alle Veranstaltungen im Rahmen des IBU Weltcup Biathlon Antholz/Anterselva, sowie für alle anderen Veranstaltungen in der Südtirol Arena. Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters, Anschläge von Auszügen bei Kartenverkaufsstellen und im Veranstaltungsgelände).

Fassung gültig bis auf Widerruf